

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2005 Seite 1
- Bekanntmachungsanordnung Seite 2
- Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung) Seite 2
- Bekanntmachungsanordnung Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung des Leiters des Amtes für Forstwirtschaft Belzig – Untere Forstbehörde – Seite 8
- Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See Seite 8

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Verpachtung gemeindeeigener Gärten Seite 9
- Sprechstunde des Revierpolizisten Seite 9
- DSL-Initiative Seite 9
- Glückwünsche Seite 9

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), hat die Gemeindevertretung am 28. Juni 2005 mit Beschluss-Nr. 34/04/2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 erlassen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EURO	EURO	EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	172.900	0	8.123.800	8.296.700
die Ausgaben	172.900	0	8.123.800	8.296.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	532.900	0	1.227.000	1.759.900
die Ausgaben	532.900	0	1.227.000	1.759.900

§ 2

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 218.000 EUR auf 0 EUR verändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 4

unverändert

Ein Fehlbetrag im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes wenn er 51.000 EURO übersteigt.

§ 5

unverändert

Eine unabweisbare Bau- und Instandsetzungsmaßnahme an Bauten und Anlagen im Sinne des § 79 Abs. 3 GO ist geringfügig und zwingt somit nicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung, wenn sie 10.000,00 EURO nicht übersteigt.

§ 6

unverändert

Eine über oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 81 Abs. 1 GO ist erheblich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn sie

- a) bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4) einen Betrag von 10.200,00 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- b) bei sachlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5 und 6) einen Betrag von 7.700 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- c) bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8) einen Betrag von 5.100 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- d) bei Investitionsausgaben (Gruppe 92-96) einen Betrag von 10.200 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- e) bei Investitionsförderungsausgaben (Gruppe 98) einen Betrag von 5.100 EUR der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt.

§ 7 unverändert

Eine über- oder außerplanmäßige Mehrausgabe im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn sie im Ergebnis einen Fehlbetrag nach § 4 erzeugt oder sie mehr als 51.000 EURO ausmacht.

Seddiner See, den 28. Juni 2005

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung, der 1. Nachtragshaushaltsplan und die dazugehörigen Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 05, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde – Rechtsamt/Sachgebiet Kommunalaufsicht – mit Schreiben vom 08.07.2005 angezeigt, genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, und wird im „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 13, Nummer 7, am 28.07.2005 veröffentlicht.

Seddiner See, den 11. Juli 2005

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita -Gebührensatzung)

Die Satzung wurde unter der Beschluss-Nr. 37/04/2005 beschlossen.

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022; 3056) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See (im nachfolgenden Gemeinde genannt) in der Sitzung am 28.06.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsanspruch
- § 2 Aufgaben der Kindertagesstätten
- § 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 4 Betreuungszeiten
- § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern
- § 6 Zusammenwirken zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und den Personensorgeberechtigten/Eltern
- § 7 Entstehen des Gebührentatbestandes

- § 8 Höhe der Gebühren
- § 9 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten
- § 10 Übernahme der Gebühren
- § 11 Tagespflege
- § 12 Essensversorgung
- § 13 Sonstige Regelungen
- § 14 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 15 Gespeicherte Daten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsanspruch

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Gemeinde Seddiner See.

Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz/Tagespflegeplatz richtet sich nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Freie Plätze in den Kindertagesstätten der Gemeinde Seddiner See können von Kindern anderer Gemeinden in Anspruch genommen werden, sofern die Kinder aus der Gemeinde Seddiner See im erforderlichen Maß mit Plätzen versorgt sind.

§ 2 Aufgaben der Kindertagesstätten

Kindertagesstätten und Tagespflegestellen sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Sie sollen möglichst für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.

§ 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde. Dieser wird im Auftrage der Gemeinde durch die pädagogische Leiterin der jeweiligen Einrichtung unterzeichnet. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern auf Aufnahme in eine bestimmte Kita der Gemeinde kann unter Beachtung der jeweiligen Kapazität entsprochen werden, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist das Vorliegen eines Rechtsanspruches erforderlich. Der Bedarf wird durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit) nachgewiesen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Gebührensatzung der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita nicht älter als 14 Tage sein.
- (3) Hat ein Kind zuvor eine andere Kita besucht, so ist eine Bescheinigung dieser Kita vorzulegen, aus der hervorgeht, ob in der bisherigen Kita derzeit ansteckenden Krankheiten vorhanden sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
- (4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita betreut, so ist eine Kündigungsbestätigung der anderen Kita vorzulegen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 4 Stunden	bis 20 h
bis 6 Stunden	bis 30 h
bis 8 Stunden	bis 40 h
über 8 Stunden	über 40 h

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentliche Betreuungszeit</u>
bis 3 Stunden	bis 15 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 5 Stunden	bis 25 Stunden
über 5 Stunden	über 25 Stunden

- (2) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch ergibt und den ggf. vorhandenen Wünschen der Personensorgeberechtigten/Eltern zu einer reduzierten Betreuungszeit. Änderungen des Betreuungsumfanges werden wirksam durch Wegfall der Voraussetzungen für einen verlängerten Betreuungsbedarf oder auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern und Vorliegen der Rechtsanspruchsvoraussetzungen. Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erziehungsurlaub usw. sind umgehend anzuzeigen.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf das der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der demokratischen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption.
- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern Mitteilung sofort zu geben, wenn:
- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt
 - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert
 - die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert
- (4) Fehlt das Kind wegen einer Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

§ 6 Zusammenwirken zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und den Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Informationsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal festgelegt. Die Personensorgeberechtigten/Eltern erhalten Mitwirkungsrechte, vor allem im Kita-Ausschuss gem. § 7 KitaG. Dieser wird von der Gemeinde informiert und gehört, wenn wichtige Entscheidungen in der Betreuung des Kindes anstehen.
- (3) Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (4) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Medikamente, mit Ausnahme von Antibiotika, werden entsprechend einer schriftlichen Dosierungsanleitung vom Arzt an das Kind im Rahmen der Möglichkeiten des Tagesablaufs durch das pädagogische Personal verabreicht. Es wird keine Verantwortung übernommen, wenn es aus Gründen des Tagesablaufs nicht zur Verabreichung der Medikamente kommt.

§ 7 Entstehung des Gebührentatbestandes

- (1) Mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages wird der Elternbeitrag durch die Gemeinde als Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben und ein Gebührenbescheid erlassen.

- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab diesem Zeitpunkt erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die volle Gebühr erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die halbe Monatsgebühr fällig. Für Familien mit mehr als 3 Kindern sinkt der Elternbeitrag für jedes weitere Kind um 10% des bis dahin errechneten Wertes.
- (3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Sind zwei Personensorgeberechtigte/Eltern Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes erhoben, sondern für dessen Bereitstellung (ab dem Zeitpunkt gemäß den Festlegungen im Betreuungsvertrag).
- (4) Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos. Über Abweichungen von dieser Festlegung entscheidet der pädagogische Leiter der jeweiligen Einrichtung.

§ 8 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.
- (3) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern zum aktuellen Zeitpunkt. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Durchschnitt der vorangegangenen drei Kalenderjahre ermittelt bzw. das in Zukunft zu erwartende Einkommen zugrundegelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten
 - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung bei Selbständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Unterhaltsleistungen
 - Renten
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
 - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen aus der Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Leistungen nach dem BaFöG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaFöG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern)
- Nicht in die Summe der positiven Einkünfte werden das Kindergeld und das Erziehungsgeld gerechnet.
- Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Kirchensteuer
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Versicherung anerkannt).
 - gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten/Eltern an nicht in der Familie lebende Personen

Werden die Werbungskosten des aktuellen Kalenderjahres durch das Finanzamt im Einkommenssteuerbescheid höher als die Werbungskostenpauschale festgestellt, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern berechtigt, nachträglich die Nachberechnung des Einkommens zu beantragen. Ergeben sich daraus niedrigere Elternbeiträge, so werden diese an die Personensorgeberechtigten/Eltern erstattet.

§ 9 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten/Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen (siehe Anlage).
- (2) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich verändern. Eine Neuberechnung bei wesentlich niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei wesentlich höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern eine andere Stufe des Elternbeitrages als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Machen Personensorgeberechtigte/Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 Euro und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 Euro geahndet werden. Für das Ordnungswidrigkeits-Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 17. März 1997 (BGBl. I, S. 534). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde, soweit keine anderweitige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit normiert ist.

§ 10 Übernahme der Gebühren

Die Gebühren können gem. § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) auf Antrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Tagespflege

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres und für Kinder, für die eine Betreuung in der Kita nicht möglich ist, kann der Rechtsanspruch durch Tagespflege erfüllt werden.
- (2) Zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und der Gemeindeverwaltung Seddiner See ist dazu eine schriftliche Vereinbarung erforderlich.
- (3) Die Gemeinde Seddiner See erstattet unter Beachtung des öffentlich rechtlichen Vertrages zwischen ihr und dem Landratsamt vom 29.09.04/13.10.04 der Tagespflegeperson die durch Satzung geregelten Beträge.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben je nach Alter und Betreuungsbedarf des Kindes einen monatlichen Elternbeitrag, gemäß Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See, an diese zu entrichten
- (5) Für die Erhebung der Elternbeiträge finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 12 Essenversorgung

- (1) Das Kind wird in der Kindertagesstätte mit Getränken versorgt. Für Frühstücks-, Obstpause und Vesperangebot sorgen die Eltern. Für Kinder im Kinderkrippen- und Kindergartenalter werden Betreuungsverträge, die eine Betreuung über die Mittagszeit vorsehen nur mit einer Teilnahme an der täglichen Mittagsversorgung abgeschlossen.

- (2) Das Mittagessen für die Kinder wird durch eigene Speisenversorgung in der Kindertagesstätte bzw. durch einen Essenanbieter abgesichert. Dieser ist lieferberechtigt und schließt mit den Personensorgeberechtigten/Eltern separate Verträge zur Essenversorgung ab. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Essenanbieter nachzukommen. Wird der Essenvertrag wegen Zahlungsrückständen durch den Essenanbieter gekündigt, hat dies bei Kindern im Kinderkrippen- und Kindergartenalter mit einer Betreuungszeit von über 4 Std. täglich bzw. über 20 Std. wöchentlich zur Folge, dass die Betreuungszeit auf 4 Std. täglich bzw. 20 Std. wöchentlich reduziert wird.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen vor der Öffnungszeit des Hortes, hat die Schule Sorge zu tragen.
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien, ist im Hort eine zusätzliche Betreuung am Vormittag möglich. Hierfür werden zusätzliche Gebühren erhoben, die sich aus der verlängerten Betreuungszeit ergeben.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit verlängert werden, so kann den Personensorgeberechtigten/Eltern je angefangene Stunde 25 Euro in Rechnung gestellt werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so kann den Personensorgeberechtigten/Eltern je angefangene Stunde 10 Euro in Rechnung gestellt werden.
- (6) Für Kinder, die gem. § 1 KitaG einen tageweisen Anspruch auf Betreuung haben (z.B. wegen Erwerbssuche der Personensorgeberechtigten/Eltern), wird eine tägliche Gebühr erhoben. Diese beträgt 5% der monatlichen Gebühr, die die Personensorgeberechtigten/Eltern bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes für einen vollen Monat zu zahlen hätten.
- (7) Für Besucherkinder (Kinder ohne Vorliegen eines Rechtsanspruchs) wird als Gebühr ein Tagessatz erhoben. Besucherkinder können nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Gebühr beträgt (ohne Verpflegungskosten):

– für Kinder im Krippenalter	20 Euro
– für Kinder im Kindergartenalter:	15 Euro
– für Kinder im Hortalter:	10 Euro.

 Besteht der Status als Besucherkind länger als einen Monat, so ist die Gebühr zu zahlen, die für das Kind bei Betreuung mit einem Rechtsanspruch zu zahlen wäre.
- (8) Für Schulkinder, die auf den Bus angewiesen sind und aus diesem Grund im Hort eine Betreuungszeit bis zu 1,5 Stunden haben, wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.
- (9) Für Kinder, deren Sorgeberechtigten Hilfe nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches für diese Kinder erhalten (z.B. für Kinder in Pflegefamilien), übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gebühren in Höhe des Durchschnitts der Gebühren des Trägers im abgelaufenen Kalenderjahr.
- (10) Bei einem Wechsel der Altersgruppe und bei Eintritt in die Grundschule im laufenden Monat erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren erst ab dem Folgemonat.

§ 14 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag endet, sofern er nicht nach § 14 Abs. 2 bis 5 gekündigt wird, mit Beginn der Schulpflicht für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt bzw. zum Ende der Grundschulzeit für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Die Eltern oder der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Gemeindeverwaltung Seddiner See maßgebend.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt gegen die Kindertagesstättensatzung verstoßen.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages und die Ermittlung des Elterneinkommens werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten sowie alle Daten erhoben, die zur Bestimmung der Höhe des Elternbeitrages erforderlich sind. Diese Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten / Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder und die Bankverbindung des Gebührenschuldners
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage
 Die Löschung der Daten nach Buchstabe a) erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. 2 Jahre nach Begleichung der noch offenen Gebührenschuld. Die Löschung der Daten nach Buchstabe b) erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.
- (2) Durch Bekanntgabe dieser Satzung werden die Personensorgeberechtigten/Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung) tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des KitaG für die Kindertagesstätten und für die Tagespflegestellen der Gemeinde Seddiner See vom 19.12.2000 außer Kraft.

Seddiner See, den 28.06.2005

Axel Zinke Siegel
Bürgermeister

Elternbeitrags-Tabelle Seddiner See **1 Kind**
gültig ab: 01.08.2005

Einkommen Jahresnetto	Krippe (von 0 bis 3 Jahre)			
	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	über 8 Std.
0 bis 6000 €	21	24	27	30
6001 bis 8000 €	28	31	34	38
8001 bis 10000 €	47	51	56	60
10001 bis 11000 €	66	72	78	84
11001 bis 12000 €	85	93	101	109
12001 bis 14000 €	104	117	127	139
14001 bis 17000 €	137	151	166	186
17001 bis 20000 €	146	164	181	197
20001 bis 23000 €	159	180	197	216
23001 bis 25000 €	169	190	209	229
25001 bis 27000 €	179	199	222	242
27001 bis 29000 €	186	207	234	254
29001 bis 31000 €	193	215	247	267
31001 bis 33000 €	200	223	259	279
33001 bis 35000 €	206	231	272	292
35001 bis 37000 €	212	239	284	304
37001 bis 39000 €	218	247	297	317
39001 bis 41000 €	224	255	309	329
41001 bis 43000 €	230	263	322	342
43001 bis 45000 €	236	271	334	354
45001 bis 47000 €	242	279	347	367
47001 bis 49000 €	248	287	359	379
49001 bis 51000 €	254	295	372	392
51001 bis 53000 €	260	303	384	404
53001 bis 55000 €	266	311	397	417
55001 bis 57000 €	272	319	409	429
57001 bis 59000 €	278	327	422	442
59001 bis 61000 €	284	335	434	454
61001 bis 63000 €	290	343	447	467
63001 bis 65000 €	296	351	459	479
65001 bis 67000 €	302	359	472	492
67001 bis 69000 €	308	367	484	504
69001 bis 71000 €	314	375	497	517
71001 bis 73000 €	320	383	509	529
73001 bis 75000 €	326	391	522	542
75001 bis 77000 €	332	399	534	554
77001 bis 79000 €	338	407	547	567
79001 bis 81000 €	344	415	559	579
81001 bis 83000 €	350	423	572	592
83001 bis 85000 €	356	431	584	604
85001 bis 87000 €	362	439	597	617
87001 bis 89000 €	368	447	609	629
89001 bis 91000 €	374	455	622	642
91001 bis 93000 €	380	463	634	654
93001 bis 95000 €	386	471	647	667
95001 bis 97000 €	392	479	659	679
97001 bis 99000 €	398	487	672	692
99001 bis 101000 €	404	495	684	704
101001 bis 103000 €	410	503	697	717
103001 bis 105000 €	416	511	709	729
105001 bis 107000 €	422	519	722	742
107001 bis 109000 €	428	527	734	754
109001 bis 111000 €	434	535	747	767
111001 bis 113000 €	440	543	759	779
113001 bis 115000 €	446	551	772	792
115001 bis 117000 €	452	559	784	804
117001 bis 119000 €	458	567	797	817
119001 bis 121000 €	464	575	809	829
121001 bis 123000 €	470	583	822	842
123001 bis 125000 €	476	591	834	854
125001 bis 127000 €	482	599	847	867
127001 bis 129000 €	488	607	859	879
129001 bis 131000 €	494	615	872	892
131001 bis 133000 €	500	623	884	904
133001 bis 135000 €	506	631	897	917
135001 bis 137000 €	512	639	909	929
137001 bis 139000 €	518	647	922	942
139001 bis 141000 €	524	655	934	954
141001 bis 143000 €	530	663	947	967
143001 bis 145000 €	536	671	959	979
145001 bis 147000 €	542	679	972	992
147001 bis 149000 €	548	687	984	1004
149001 bis 151000 €	554	695	997	1017
151001 bis 153000 €	560	703	1009	1029
153001 bis 155000 €	566	711	1022	1042
155001 bis 157000 €	572	719	1034	1054
157001 bis 159000 €	578	727	1047	1067
159001 bis 161000 €	584	735	1059	1079
161001 bis 163000 €	590	743	1072	1092
163001 bis 165000 €	596	751	1084	1104
165001 bis 167000 €	602	759	1097	1117
167001 bis 169000 €	608	767	1109	1129
169001 bis 171000 €	614	775	1122	1142
171001 bis 173000 €	620	783	1134	1154
173001 bis 175000 €	626	791	1147	1167
175001 bis 177000 €	632	799	1159	1179
177001 bis 179000 €	638	807	1172	1192
179001 bis 181000 €	644	815	1184	1204
181001 bis 183000 €	650	823	1197	1217
183001 bis 185000 €	656	831	1209	1229
185001 bis 187000 €	662	839	1222	1242
187001 bis 189000 €	668	847	1234	1254
189001 bis 191000 €	674	855	1247	1267
191001 bis 193000 €	680	863	1259	1279
193001 bis 195000 €	686	871	1272	1292
195001 bis 197000 €	692	879	1284	1304
197001 bis 199000 €	698	887	1297	1317
199001 bis 201000 €	704	895	1309	1329
201001 bis 203000 €	710	903	1322	1342
203001 bis 205000 €	716	911	1334	1354
205001 bis 207000 €	722	919	1347	1367
207001 bis 209000 €	728	927	1359	1379
209001 bis 211000 €	734	935	1372	1392
211001 bis 213000 €	740	943	1384	1404
213001 bis 215000 €	746	951	1397	1417
215001 bis 217000 €	752	959	1409	1429
217001 bis 219000 €	758	967	1422	1442
219001 bis 221000 €	764	975	1434	1454
221001 bis 223000 €	770	983	1447	1467
223001 bis 225000 €	776	991	1459	1479
225001 bis 227000 €	782	999	1472	1492
227001 bis 229000 €	788	1007	1484	1504
229001 bis 231000 €	794	1015	1497	1517
231001 bis 233000 €	800	1023	1509	1529
233001 bis 235000 €	806	1031	1522	1542
235001 bis 237000 €	812	1039	1534	1554
237001 bis 239000 €	818	1047	1547	1567
239001 bis 241000 €	824	1055	1559	1579
241001 bis 243000 €	830	1063	1572	1592
243001 bis 245000 €	836	1071	1584	1604
245001 bis 247000 €	842	1079	1597	1617
247001 bis 249000 €	848	1087	1609	1629
249001 bis 251000 €	854	1095	1622	1642
251001 bis 253000 €	860	1103	1634	1654
253001 bis 255000 €	866	1111	1647	1667
255001 bis 257000 €	872	1119	1659	1679
257001 bis 259000 €	878	1127	1672	1692
259001 bis 261000 €	884	1135	1684	1704
261001 bis 263000 €	890	1143	1697	1717
263001 bis 265000 €	896	1151	1709	1729
265001 bis 267000 €	902	1159	1722	1742
267001 bis 269000 €	908	1167	1734	1754
269001 bis 271000 €	914	1175	1747	1767
271001 bis 273000 €	920	1183	1759	1779
273001 bis 275000 €	926	1191	1772	1792
275001 bis 277000 €	932	1199	1784	1804
277001 bis 279000 €	938	1207	1797	1817
279001 bis 281000 €	944	1215	1809	1829
281001 bis 283000 €	950	1223	1822	1842
283001 bis 285000 €	956	1231	1834	1854
285001 bis 287000 €	962	1239	1847	1867
287001 bis 289000 €	968	1247	1859	1879
289001 bis 291000 €	974	1255	1872	1892
291001 bis 293000 €	980	1263	1884	1904
293001 bis 295000 €	986	1271	1897	1917
295001 bis 297000 €	992	1279	1909	1929
297001 bis 299000 €	998	1287	1922	1942
299001 bis 301000 €	1004	1295	1934	1954
301001 bis 303000 €	1010	1303	1947	1967
303001 bis 305000 €	1016	1311	1959	1979
305001 bis 307000 €	1022	1319	1972	1992
307001 bis 309000 €	1028	1327	1984	2004
309001 bis 311000 €	1034	1335	1997	2017
311001 bis 313000 €	1040	1343	2009	2029
313001 bis 315000 €	1046	1351	2022	2042
315001 bis 317000 €	1052	1359	2034	2054
317001 bis 319000 €	1058	1367	2047	2067
319001 bis 321000 €	1064	1375	2059	2079
321001 bis 323000 €	1070	1383	2072	2092
323001 bis 325000 €	1076	1391	2084	2104
325001 bis 327000 €	1082	1399	2097	2117
327001 bis 329000 €	1088	1407	2109	2129
329001 bis 331000 €	1094	1415	2122	2142
331001 bis 333000 €	1100	1423	2134	2154
333001 bis 335000 €	1106	1431	2147	2167
335001 bis 337000 €	1112	1439	2159	2179
337001 bis 339000 €	1118	1447	2172	2192
339001 bis 341000 €	1124	1455	2184	2204
341001 bis 343000 €	1130	1463	2197	2217
343001 bis 345000 €	1136	1471	2209	2229
345001 bis 347000 €	1142	1479	2222	2242
347001 bis 349000 €	1148	1487	2234	2254
349001 bis 351000 €	1154	1495	2247	2267
351001 bis 353000 €	1160	1503	2259	2279
353001 bis 355000 €	1166	1511	2272	2292
355001 bis 357000 €	1172	1519	2284	2304
357001 bis 359000 €	1178	1527	2297	2317
359001 bis 361000 €	1184	1535	2309	2329
361001 bis 363000 €	1190	1543	2322	2342
363001 bis 365000 €	1196	1551	2334	2354
365001 bis 367000 €	1202	1559	2347	2367
367001 bis 369000 €	1208	1567	2359	2379
369001 bis 371000 €	1214	1575	2372	2392
371001 bis 373000 €	1220	1583	2384	2404
373001 bis 375000 €	1226	1591	2397	2417
375001 bis 377000 €	1232	1599	2409	2429
377001 bis 379000 €	1238	1607	2422	2442
379001 bis 381000 €	1244	1615	2434	2454
381001 bis 383000 €	1250	1623	2447	2467
383001 bis 385000 €	1256	1631	2459	2479
385001 bis 387000 €	1262	1639	2472	2492
387001 bis 389000 €	1268	16		

Elternbeitrags-Tabelle Seddiner See

Angaben in Euro je Monat

1 Kind

gültig ab: 01.08.2005

Einkommen Jahresnetto	Kindergarten (von 3 J. bis Schuleintritt)			
	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	über 8 Std.
0 bis 6000 €	19	21	23	25
6001 bis 9000 €	23	25	27	30
9001 bis 12000 €	32	35	38	42
12001 bis 15000 €	42	45	50	54
15001 bis 18000 €	51	54	60	66
18001 bis 21000 €	59	63	71	78
21001 bis 24000 €	68	72	81	89
24001 bis 27000 €	76	80	90	99
27001 bis 30000 €	84	89	98	108
30001 bis 33000 €	90	94	105	117
33001 bis 36000 €	96	100	110	124
36001 bis 39000 €	100	105	118	130
39001 bis 42000 €	104	109	123	135
42001 bis 45000 €	108	112	126	139
45001 bis 48000 €	110	115	129	143
48001 bis 51000 €	112	117	131	145
51001 bis 54000 €	113	118	132	147
54001 bis 57000 €	114	119	134	148
57001 bis 60000 €	115	119	134	148
mehr als 60000 €	115	120	135	149

Elternbeitrags-Tabelle Seddiner See

Angaben in Euro je Monat

3 Kinder

gültig ab: 01.08.2005

Einkommen Jahresnetto	Kindergarten (von 3 J. bis Schuleintritt)			
	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	über 8 Std.
0 bis 6000 €	15	17	16	20
6001 bis 9000 €	19	20	22	24
9001 bis 12000 €	26	26	31	34
12001 bis 15000 €	33	36	40	44
15001 bis 18000 €	41	43	48	53
18001 bis 21000 €	48	51	57	62
21001 bis 24000 €	55	58	65	71
24001 bis 27000 €	61	64	72	79
27001 bis 30000 €	67	70	79	87
30001 bis 33000 €	72	75	86	93
33001 bis 36000 €	77	80	90	99
36001 bis 39000 €	80	84	94	104
39001 bis 42000 €	84	87	98	108
42001 bis 45000 €	86	90	101	112
45001 bis 48000 €	88	92	103	114
48001 bis 51000 €	89	93	105	116
51001 bis 54000 €	90	94	106	117
54001 bis 57000 €	91	95	107	118
57001 bis 60000 €	92	96	107	119
mehr als 60000 €	92	96	108	119

Elternbeitrags-Tabelle Seddiner See

Angaben in Euro je Monat

2 Kinder

gültig ab: 01.08.2005

Einkommen Jahresnetto	Kindergarten (von 3 J. bis Schuleintritt)			
	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	über 8 Std.
0 bis 6000 €	17	19	21	23
6001 bis 9000 €	20	22	24	27
9001 bis 12000 €	29	31	33	38
12001 bis 15000 €	38	40	43	49
15001 bis 18000 €	46	48	54	60
18001 bis 21000 €	54	57	64	70
21001 bis 24000 €	62	65	73	80
24001 bis 27000 €	69	72	81	89
27001 bis 30000 €	75	79	89	98
30001 bis 33000 €	81	85	96	106
33001 bis 36000 €	86	90	101	112
36001 bis 39000 €	90	94	106	117
39001 bis 42000 €	94	98	110	122
42001 bis 45000 €	97	101	114	125
45001 bis 48000 €	99	103	116	128
48001 bis 51000 €	101	105	118	130
51001 bis 54000 €	102	106	120	132
54001 bis 57000 €	103	107	120	133
57001 bis 60000 €	103	107	121	133
mehr als 60000 €	103	108	121	134

Elternbeitrags-Tabelle Seddiner See

Angaben in Euro je Monat

1 Kind

gültig ab: 01.08.2005

Einkommen Jahresnetto	Hort (Grundschulalter)			
	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	über 5 Std.
0 bis 6000 €	14	16	18	20
6001 bis 9000 €	16	18	21	23
9001 bis 12000 €	22	25	28	32
12001 bis 15000 €	27	31	36	41
15001 bis 18000 €	33	37	43	49
18001 bis 21000 €	39	43	50	57
21001 bis 24000 €	43	48	57	65
24001 bis 27000 €	47	54	63	72
27001 bis 30000 €	52	59	68	79
30001 bis 33000 €	56	63	73	84
33001 bis 36000 €	59	66	78	89
36001 bis 39000 €	62	69	82	94
39001 bis 42000 €	64	72	85	97
42001 bis 45000 €	66	74	87	100
45001 bis 48000 €	67	76	89	103
48001 bis 51000 €	68	77	91	104
51001 bis 54000 €	69	78	92	105
54001 bis 57000 €	69	78	92	106
57001 bis 60000 €	70	79	93	107
mehr als 60000 €	70	79	93	107

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Gebührensatzung) wird hiermit in Nummer 07 des „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ vom 28.07.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 29.06.2005 dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 (3) des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg übersandt.

Seddiner See, den 11. Juli 2005

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Der Leiter des Amtes für Forstwirtschaft Belzig bat um die Veröffentlichung folgender Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung des Leiters des Amtes für Forstwirtschaft Belzig – Untere Forstbehörde –

über das

**Auslegungsverfahren zur geplanten öffentlich-rechtlichen
Sperrung von Waldwegen und Waldbrandwundstreifen
gegenüber dem Reiten und/oder Gespannfahren
im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig
gemäß LWaldG**

Der Leiter des Amtes für Forstwirtschaft Belzig beabsichtigt gemäß § 15 Abs. 4 und § 18 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LwaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I. S. 137) und der Verordnung zum Sperrn von Wald (Waldsperrverordnung - WaldsperrV) vom 03.05.2004 bestimmte Waldwege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig gegenüber dem Reiten und/oder Gespannfahren zu sperren sowie die gesperrten Wege entsprechend zu kennzeichnen. Die Sperrung erfolgt nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung und der Berücksichtigung hervorgebrachter Bedenken der betroffenen Waldbesitzer.

Die Sperrung soll befristet erfolgen, voraussichtliche Befristung der Sperrung auf 10 Jahre.

Die geplanten Waldwegesperrungen (Ausschnitt aus der Gesamtkarte für die Gemeinde Seddiner See und angrenzende Gemarkungsbereiche) liegen in der Zeit vom

15. August bis 16. September 2005

in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Ortsteil Neuseddin, Kiefernweg 5 während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag von 07.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Zeitpunkt und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Verspätet erhobene Bedenken, Einwände und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Posteingangs.

Der Leiter des Amtes für Forstwirtschaft Belzig

gez. Magritz
Forstdirektor

Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See

vom 23.06.2005, 19.00 bis 21.45 Uhr. Teilnehmer: Uwe Fanselow, Wolfgang Lücke, Angelika List, Günther Glöhs. Gäste: Annette Knodel, Bernd Lehmann, Günter Harz

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle und Fragen zur Tagesordnung

Der Ortsbeirat (OB) ist beschlussfähig, die Tagesordnung wird um den TOP 2 Nachtragshaushalt 2005 ergänzt. Die nachfolgenden TOP verschieben sich um eine Position nach hinten. Es wird ein „nichtöffentlicher Teil Interne Angelegenheiten Ortsbeirat“ beschlossen. Das Protokoll vom 12.5.2005 wird angenommen.

TOP 2 Nachtragshaushalt 2005

Es wird der Nachtragshaushalt in den wesentlichen, ortsteilbezogenen Änderungen behandelt. Der Abriss der Schuppen in der Karl-Marx-Str. kostet 10.000 Euro, da das Holz als Sondermüll entsorgt werden muss. Die Reparatur der Straßenbeleuchtung nach mutwilliger Zerstörung kostet 2.000 Euro und die Übernahme von Erschließungsanlagen sowie die Erhöhung der Energiepreise beläuft sich auf 4.000 Euro mehr. Die Beleuchtung an den künftigen Mittelinseln belastet den Haushalt mit 4.500 Euro. Der OB nimmt die Anpassung des Investitionsprogramms der Gemeinde für die Haushaltsjahre 2004-2008 zur Kenntnis. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird einstimmig angenommen.

TOP 3 Gibt es einen wirksamen Baumschutz im Baustellenbereich

Der OB befasst sich mit diesem Thema speziell zur Kunersdorfer Straße, da er um die Bäume besorgt ist. Es werden Unzulänglichkeiten festgestellt, die mit Beschädigungen der Bäume und deren Wurzelbereiche einhergehen. Zur fachlichen Unterstützung wurde Prof. Dr. Ing. Jörn Pabst hinzugezogen. Er bestätigt die Beschädigungen und empfiehlt eine Befestigung der neu entstandenen Böschung mit Gambionen oder Palisaden, damit die Bäume ausreichend Wasser bekommen. Ein Baum war durch die Tieferlegung der Straße besonders gefährdet. Der OB hatte sofortigen Baumschutz angefordert. Stattdessen wurde der Baum ohne Rücksprache mit der in solchen Fällen gern benutzten Begründung „Gefahr im Verzug“ gefällt. Der OB kritisiert die Verfahrensweise, da eine Absprache mit dem Bauamt bestand, mit Maßnahmen zu warten, bis der Ortsbürgermeister aus dem Urlaub zurück ist.

TOP 4 Ortsteilbezogene Informationen über den Stand der Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Gemeinde

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und die Regionale Planungsgemeinschaft weisen darauf hin, dass vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung im allgemeinen und der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung im besonderen es an einer nachvollziehbaren Bedarfsbegründung bei der Darstellung von Wohnbaufläche in dieser Größenordnung mangelt und fordern eine Reduzierung der dargestellten Flächen (03/04 und 04/04). Das Bebauungsplanverfahren „Lindenring“ ist entsprechend angepasst worden und findet die einstimmige Unterstützung des OB.

Das Gesundheitsamt äußert Bedenken zu den o.g. Flächen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes. Schutzzonen, d.h. ein unstrittiger Abstand von 50 Metern um jeden Brunnen werden gefordert. In der Grünfläche solle auf den dargestellten Kinderspielplatz und auf öffentliche Wege verzichtet werden. Der OB empfiehlt die Bedenken ernst zu nehmen und den Spielplatz außerhalb des 50 Meter - Radius anzulegen. Die öffentliche Auslegung der Änderungen soll vom 11. Juli-12. August 2005 auf der Gemeinde stattfinden.

TOP 5 Vandalismus und Graffiti

Dieser Top wird auf die kommende Sitzung verschoben.

TOP 6 Bürgeranfragen

Es sind keine Fragen zu verzeichnen.

TOP 7 Mitteilungen

Nach der letzten OB-Sitzung konnte noch am folgenden Tag eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit und Passierbarkeit der Baustellen erreicht werden. Hervorzuheben ist die gute Zusammenarbeit mit dem Bauamt. Schnell konnte eine provisorische Ausleuchtung des Kreuzungsbereiches Ladestraße/Kunersdorfer Straße/Schmiedestraße eingerichtet werden.

TOP 8 Sonstiges

Günter Harz begleitet den 1. Bauabschnitt in der Schmiedestraße bei den Baubesprechungen, danach übernimmt Wolfgang Lücke diese Aufgabe. Erneut wird über die Sportplatzsanierung gesprochen. Der OB rät, die Unstimmigkeiten zwischen Gemeinde und Sportverein beizulegen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Das Konzept der Radwege soll Thema einer späteren Sitzung des OB werden.

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 1 Interne Angelegenheiten

Gez. Uwe Fanselow
Ortsbürgermeister

Gez. Angelika List
Protokollant

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Verpachtung gemeindeeigener Gärten

Wie bereits in den vergangenen Jahren, sind auch 2005 wieder einige Pachtgärten frei geworden. Diese Gärten haben eine Größe zwischen 100 und 200 m² und befinden sich hinter beiden Häuserreihen der Karl-Marx-Straße. Der Pachtzins beträgt 0,61 EUR/m²/Jahr. Interessenten melden sich bitte bei Frau Hirsch in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 8 oder telefonisch unter 53628.

Sprechstunde des Revierpolizisten

Polizeikommissar Kranepuhl
Mobile Wache

02.08.2005	17:00-18:00 Uhr	Neuseddin Parkplatz Plus Markt
04.08.2005	16:00 - 17:00 Uhr	Seddin Hauptstraße Höhe Feuerwehr
04.08.2005	17:15 - 18:00 Uhr	Kähnsdorf Höhe Kulturscheune
09.08.2005	11:00 - 12:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
16.08.2005	17:00 - 18:00 Uhr	Neuseddin Parkplatz Plus-Markt
18.08.2005	16:00 - 17:00 Uhr	Seddin, Hauptstraße Höhe Feuerwehr
18.08.2005	17:15 - 18:00 Uhr	Kähnsdorf Höhe Kulturscheune
23.08.2005	11:00 - 12:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
30.08.2005	17:00 - 18:00 Uhr	Neuseddin Parkplatz Plus-Markt

Entgegennahme von Anzeigen; Beratung und Weiterleitung von Sachverhalten an andere Behörden.
PK Kranepuhl PW Beelitz Tel.: 033204/ 360

Herzliche Glückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute im Monat Juli



zum 85. Frau Ilse Büchner	im Ortsteil Seddin
zum 84. Frau Irma Paul	im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Herrn Johannes Bosdorf	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 80. Frau Gertrud Zähle	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Frau Elisabeth Fischer	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Frau Brunhilde Woltmann	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Herrn Günther Skarupke	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Frau Gisela Jost	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Frau Ilse Falk	im Ortsteil Seddin
zum 75. Herrn Theodor Freund	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Herrn Harald Röhr	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Herrn Walter Knieszner	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Herrn Konrad Heidrich	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Herrn Gerhard Friedrich	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Herrn Werner Bohnsack	im Ortsteil Kähnsdorf

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.



DSL-Initiative

Leider ist die Deutsche Telekom auf Grund von Reichweitenproblemen nicht in der Lage, die Gemeinde Seddiner See mit DSL zu versorgen. Deshalb werden in der Gemeinde Seddiner See seit ca. 6 Wochen Anstrengungen unternommen, alle Gewerbebetriebe und Haushalte mit WLAN (gleiche Bandbreiten wie DSL) über einen Privatanbieter zu versorgen. Dieser Privatanbieter benötigt dazu aber eine Mindestanzahl von Nutzern. Als Ausführungszeitraum ist das zweite Quartal 2005 bei ausreichender Nutzerzahl vorgesehen. Deshalb bitten wir alle **ernsthaften Interessenten** für eine gewerbliche bzw. private Internet-Nutzung via WLAN uns nachfolgende Angaben zu schicken.

Name:

Anschrift:

Telefon:

Gewünschte Bandbreite: 1.024 2.048 3.072 Download
 128 192 384 Upload alles k/bit's/sek

Art der Nutzung: Gewerblich Privat

Preise: Variable Tarife (ähnlich Telekom mit Flatrates).
Es handelt sich hierbei nur um eine Interessentenbekundung.
Zur Beantragung wird der Privatanbieter mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Blatt an nachfolgende Anschrift:
Gemeindeverwaltung Seddiner See
Kiefernweg 5
14554 Seddiner See / OT Neuseddin
oder geben Sie es in der **Gemeindeverwaltung im Zimmer 1** ab.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeindeverwaltung Seddiner See

